



**Widmung von Gemeindestraßen
Stadtteil Wengerohr
Wahlholzer Straße (Teilbereiche)**

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Barzen, Patrick
Aktenzeichen: 54111.06.02
Vorlagennummer: 2024/178
Datum: 22.05.2024
Berichterstattung: RM Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.a	Bau- und Verkehrsausschuss	05.06.2024	öffentlich	vorberatend
4.a	Stadtrat	06.06.2024	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden zwei Teilbereiche der „**Wahlholzer Straße**“, Gemarkung Wittlich, Flur 12, Flurstück 21 und Flur 12, Flurstück 51 (Größe der zu widmenden Fläche ca. 2.322 m²) Verkehrsfläche, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die unter der Bezeichnung Teilbereich I (Gem. Wittlich, Fl. 12, Nr. 51, Fläche ca. 102 m²) aufgeführte Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft eines Geh- und Radweges gemäß § 3 Ziffer 3b i.V.m. § 36 Landesstraßengesetz (LStrG).

Die unter der Bezeichnung Teilbereich II (Teilfläche der Parzelle, Gem. Wittlich, Fl. 12, Nr. 21, Fläche ca. 2.220 m²) aufgeführte Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße (Fahrbahn, Gehwege, Wendehammer) gemäß § 3 Ziffer 3a i.V.m. § 36 (LStrG).

Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil des Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Zwei Teilbereiche der „Wahlholzer Straße“ sind nach Aktenlage noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie sind gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Für die ordnungsgemäße Widmung sind ein entsprechender Beschluss des Stadtrates und anschließend eine öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Hinweis: Der übrige Teil der „Wahlholzer Straße“ wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 20. November 2003 mit Wirkung vom 01. Januar 2004 zu einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3a LStrG abgestuft. Hier besteht also weiter kein Handlungsbedarf.

In Vertretung:

Elfriede Meurer
1. Beigeordnete